

NÖ Hundehaltegesetz

Der Landtag von Niederösterreich hat am 07. Juli 2022 die Änderung des NÖ Hundehaltegesetz per 01. Juni 2023 beschlossen.

Rechtsgrundlagen

- NÖ Hundehaltegesetz, LGBl. 4001-0 in der Fassung LGBl. Nr. 56/2022
- NÖ Hundehalte-Sachkundeverordnung, LGBl. 4001/1-0 in der Fassung LGBl. 14/2023

Allgemeine Anforderungen für das Halten von Hunden

Wer einen Hund hält, muss die dafür erforderliche Eignung aufweisen und hat das Tier in einer Weise zu führen zu verwahren, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt werden können. Ebenso darf ein Hund ohne Aufsicht nur auf Grundstücken oder in sonstigen Objekten verwahrt werden, deren Einfriedung so hergestellt und instand gehalten ist, dass das Tier das Grundstück nicht aus eigenem Antrieb verlassen kann.

Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential sind Hunde, bei denen auf Grund ihrer wesensmäßig typischen Verhaltensweise, Zucht oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren vermutet wird.

Ab dem 1. Juni 2023 sind alle („neu ab diesem Zeitpunkt gehaltenen“) Hunde bei der örtlich zuständigen Gemeinde unverzüglich zu melden. Hundehalter bzw. Hundehalterinnen müssen bei der Meldung verpflichtend folgende Angaben machen bzw. Nachweise anschließen:

- Name und Hauptwohnsitz
- Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes
- Name und Hauptwohnsitz jener Person bzw. Geschäftsadresse jener Einrichtung, von der der Hund erworben wurde
- **Nachweis der allgemeinen und – falls erforderlich – erweiterten Sachkunde** (Wenn dieser Nachweis nicht bei der Meldung erbracht werden kann, so ist dies binnen sechs Monaten nachzureichen)
- Nachweis einer ausreichenden **Haftpflichtversicherung** (Mindestversicherungssumme € 725.000,--)

Die allgemeine Sachkunde umfasst eine einstündige Information durch einen Tierarzt oder durch eine Tierärztin und eine zweistündige Information durch eine fachkundige Person.

Bei Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential ist zusätzlich ein erweiterter Sachkundenachweis zu absolvieren, Dieser umfasst einen 4-stündigen theoretischen Teil über Wesen und Verhalten des Hundes und einen praktischen Teil im Ausmaß von 6 Stunden über Leinenführigkeit, Sitzen und Freifolge.

Übergangsbestimmung: Hunde, die bereits vor dem 01. Juni 2023 von einem Hundehalter bzw. einer Hundehalterin gehalten wurden, benötigen KEINEN allgemeinen Sachkundenachweis! Erst wenn ein weiterer Hund (ab 01. Juni 2023) von dem Hundehalter oder der Hundehalterin im Haushalt aufgenommen wird, ist der allgemeine Sachkundenachweis zu absolvieren – dieser gilt für die Person und daher auch als Nachweis der allgemeinen Sachkunde für weitere Hundehaltungen.

Hinsichtlich der ab 01. Juni 2023 geltenden verpflichtenden Haftpflichtversicherung für alle Hunde wird für bereits vor dem 01. Juni 2023 gehaltene Hunde, die nach der neuen Rechtslage bei der zuständigen Gemeinde grundsätzlich „nicht nachzumelden“ sind, eine Übergangsfrist bis zum 01. Juni 2025 zur Vorlage des Nachweises bzw. Vorlage der Anpassung des Nachweises der ausreichenden Haftpflichtversicherung in Form einer Meldung bei der zuständigen Gemeinde vorgesehen.

Das Halten von mehr als zwei Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential (und auffälligen Hunden) in einem Haushalt ist ebenso verboten wie das Halten von mehr als fünf Hunden in einem Haushalt. Für beide Verbote gibt es Ausnahmebestimmungen (z.B. Zucht), für letzteres Verbot zusätzlich eine Übergangsbestimmung.

Beseitigung von Exkrementen

In § 8 Abs. 2 NÖ Hundehaltegesetz wird vorgeschrieben, dass der Hundeführer die Exkremente des Hundes, welche dieser an öffentlichen Orten im Ortsbereich, in Stiegenhäusern, in Zugängen zu Mehrfamilienhäusern und in gemeinschaftlich genutzten Teilen von Wohnhausanlagen unverzüglich beseitigen und entsorgen muss. Diese Pflicht zur Beseitigung der Exkremente gilt zusätzlich für jene Bereiche, in denen alle Hunde mit Maulkorb und an der Leine geführt werden müssen: in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Schulen, Kindergärten, Horten und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen, auf Kinderspielplätzen, an Orten bei denen üblicherweise größere Menschenansammlungen auftreten, wie z. B. in Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Gaststätten und Badeanlagen während der Badesaison, bei Veranstaltungen und in beengten Räumen wie z. B. Lifte, Aufzüge und Gondeln.